

Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =
Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Band: 8 (1990)

Artikel: Vom Gewaltbegriff im schweizerischen Strafgesetzbuch

Autor: Schürmann, Frank

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOM GEWALTBEGRIFF IM SCHWEIZERISCHEN STRAFGESETZBUCH

Frank Schürmann

Einleitung

1. Gewalt ist auch im Strafrecht seit langem und immer wieder neu ein grosses Thema. Ein Blick auf die in den letzten Jahren abgeschlossenen und heute noch hängigen Reformbestrebungen zeigt die Vielfalt der Bezüge, von der auch die Zusammenstellung der Tagungsbeiträge eindrucklich Zeugnis gibt. So wurden z.B. 1982 verschiedene Bestimmungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) geändert, die unter dem Titel "Revision Gewaltverbrechen" zusammengefasst waren.¹⁾ Seit dem 1. Januar dieses Jahres stehen nicht nur die geänderten Bestimmungen des Ersten Titels, Straftaten gegen Leib und Leben, sondern auch ein neu geschaffener Tatbestand gegen Gewaltdarstellungen in Kraft.²⁾ Ein Bundesgesetz über die Hilfe für Opfer von Gewaltverbrechen steht kurz vor der Verabschiedung;³⁾ die Reform der Sexualdelikte und damit die Diskussion über die Neufassung des Tatbestandes der Vergewaltigung (Art. 187 StGB, Stichwort "Vergewaltigung in der Ehe") und der unzüchtigen Veröffentlichungen (Art. 204 StGB, Stichwort "harte Pornographie") befindet sich im Stadium der parlamentarischen Beratung.⁴⁾ Aus jüngster Zeit ist schliesslich noch auf zwei internationale Uebereinkommen hinzuweisen, denen die Schweiz beabsichtigt beizutreten, nämlich zum einen das Europäische Uebereinkommen über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen bei Sportanlässen,⁵⁾ zum anderen das Internationale Uebereinkommen zur Beseitigung jeder Art von Rassendiskriminierung, das im übrigen Anpassungen der nationalen Gesetzgebung notwendig machen wird.⁶⁾

2. Es sind jedoch nicht in erster Linie solche Bemühungen des Gesetzgebers im Kampf gegen und zum Schutz vor Gewalt, an die der Strafrechtler denkt, wenn von Gewalt die Rede ist. Die strafrechtsdogmatische Diskussion dreht sich vielmehr gewissermassen um die Vorfrage, was Gewalt eigentlich ist. Der Besondere Teil des StGB enthält heute insgesamt 21, unter sich z.T. sehr

verschiedenartige Strafbestimmungen, in denen die Gewalt Tatbestandsmerkmal oder objektive Strafbarkeitsbedingung ist. Sie macht beispielsweise aus dem Dieb einen Räuber, aus dem ausserehelichen Geschlechtsverkehr eine Vergewaltigung oder aus einem an sich friedlichen Teilnehmer an einer Zusammenrottung einen Täter des Landfriedensbruchs. Schon diese Beispiele machen die Bedeutung sichtbar, die dem Gewaltbegriff bei der Abgrenzung des strafbaren Verhaltens zukommt. Die Auseinandersetzung darüber, wie diese Abgrenzung vorzunehmen sei, gehört zu den umstrittensten Einzelfragen aus dem Besonderen Teil.

3. Dabei beginnen die Schwierigkeiten natürlich schon damit, dass die Orientierung am gewöhnlichen Sprachgebrauch und damit die grammatikalische Auslegung kaum weiter führt. Gewalt ist eben kein speziell für das Recht geschaffener Begriff, und in der Alltagssprache ist er mehrdeutig: Gewalt ist nicht nur Macht, Recht und Befugnis, nicht nur das Mittel, über jemanden oder etwas zu bestimmen, sondern auch körperliche Kraft ebenso wie unrechtmässiges Vorgehen und Zwang schlechthin.⁷⁾ Mit all ihren Bedeutungen bietet sich die Gewalt als Umschreibung aller Zustände oder Verhaltensweisen an, denen das Element des Gesteigerten, Ueberlegenen charakteristisch ist. Die Vielfalt möglicher Bedeutungen erklärt Spannung und Unsicherheit, die überall zu spüren sind, wo von Gewalt die Rede ist. Wer bei gewissen Sachverhalten das Vorliegen von Gewalt bejaht, hat deshalb genauso Recht wie der, der sie für den gleichen Sachverhalt verneint: Etwa beim Ehemann, der den Geschlechtsverkehr erzwingt, ohne dass sich seine Frau noch wehren würde, oder beim Autofahrer, der durch gefährlich nahes Auffahren die Ueberholspur "freiblinkt" oder bei den Demonstranten, die Zufahrtswege versperren, indem sie sich auf die Strasse setzen. Wer hier von "Gewalt in der Ehe", "Nötigen durch Gewalt" bzw. "gewaltfreier Aktion" spricht, hat den Zuspruch der einen genauso sicher wie den Widerspruch der anderen. Die blosser Behauptung, dass Gewalt vorliegt bzw. nicht vorliegt, eröffnet die Diskussion.

4. Ich möchte im folgenden, ausgehend von den wichtigsten Vorschlägen für eine Begriffsbestimmung, die Schwierigkeiten aufzeigen, die m.E. zwingend mit jeder Gewaltdefinition verbunden sind, und anschliessend einige Tatbestände etwas genauer ansehen, von denen ich im Hinblick auf andere

Beiträge unserer Tagung annehme, dass die Unsicherheiten auch bei einer nicht spezifisch strafrechtlichen Fragestellung spürbar sind.

I. DEFINITIONSMERKMALE DER GEWALT

1. Auswahl von Gewaltdefinitionen

Schon vor 75 Jahren hat ein deutscher Strafrechler von der Gewalt gesagt, sie gehöre "zu den Begriffen, die durch Definition an Klarheit verlieren".⁸⁾ Wie richtig das ist, zeigen folgende wenige Umschreibungen, die hier stellvertretend für unzählige andere aufgezählt seien:

- a) "Tout usage de la force physique contre des personnes ou des choses".⁹⁾
- b) "Gewalt ist jedes Vorgehen, das bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder als bevorstehend erwarteten Widerstand des zu Nötigenden dadurch zu überwinden, dass ihm ohne sein Einverständnis die Willens-betätigung oder Willensbildung unmöglich gemacht wird oder durch gegenwärtige Zufügung empfindlicher Uebel die Freiheit der Willensentschliessung genommen wird"¹⁰⁾ oder, dasselbe etwas kürzer: "Gewalt ist die physische oder psychische Zwangswirkung aufgrund einer gegenwärtigen Uebelszufügung".¹¹⁾
- c) Gewalt ist der "physische Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen"¹²⁾ oder, verbal etwas modifiziert, "die physikalisch oder chemisch fassbare Einwirkung auf den Körper oder auch nur die Bewegungsfreiheit einer Person".¹³⁾

2. Die tragenden Kriterien und die gegen sie erhobenen Einwände

Die vorstehend aufgezählten Umschreibungen lassen drei tragende Kriterien erkennen: Das Merkmal des körperlichen Kraftaufwandes durch den Täter, der körperlichen Einwirkung beim Opfer oder aber die Tatsache der Zwangswirkung schlechthin.

a) Gewalt als körperlicher Kraftaufwand

Historisch am Anfang steht das Verständnis der Gewalt als körperliche Kraftentfaltung. Dabei ist freilich zu beachten, dass diese Umschreibung nicht etwa das Ergebnis einer theoretischen Auseinandersetzung gewesen wäre, sondern einfach die scheinbar unproblematische Beschreibung einer Verhaltensweise, wie sie jedermann kennt. Bei den Vorarbeiten zum StGB war denn auch der Gewaltbegriff gar nicht zweifelhaft. Zu Diskussionen Anlass gab vielmehr die Frage, welche gewaltlosen Verhaltensweisen - es ging damals v.a. um die Betäubung mit chemischen Mitteln und die Hypnose - der Gewalt allenfalls gleichzustellen seien und wie diese Gleichstellung im Gesetz zum Ausdruck zu bringen sei. Nachdem zwei Vorschläge einer Legaldefinition im Allgemeinen Teil als zu weit und unbestimmt verworfen worden waren, entschloss man sich schliesslich, in einigen besonders "anfälligen" Tatbeständen die besonderen Tatmittel der Gewalt und Drohung um eine Generalklausel zu erweitern.¹⁴⁾ Die Tatsache der Ergänzung liefert indirekt eine Definition der Gewalt, die im übrigen bei allen Gewalttatbeständen Anwendung finden sollte.

Es bedarf keiner langen Erörterungen, um zu zeigen, dass das Element der körperlichen Kraftentfaltung zwar mögliches, vielfach auch typisches, aber weder notwendiges noch hinreichendes Wesensmerkmal der Gewalt ist. Die Umschreibung passt schon nicht für klare Fälle (z.B. Tötung durch Schusswaffen, Feuer; durch Unterlassen), umgekehrt legt sie in anderen Fällen die Qualifizierung als Gewalt nahe, obwohl die Subsumtion durchaus zweifelhaft ist. Wenn sich der Täter beispielsweise gegen die Türpfosten des Polizeipostens stemmt, um seine Einlieferung zu verhindern,¹⁵⁾ führt die Formel der körperlichen Kraft zwar schnell zum Ergebnis, kann aber die Abgrenzung zur ebenfalls strafbaren einfachen Widersetzlichkeit nicht einmal da sicherstellen, wo der Täter, wie in diesem Beispiel, erhebliche Kraft aufgewendet hat. Die Betrachtung allein der Gewalthandlung erfasst demnach das Wesen der Gewalt nicht. Eine Modifizierung drängte sich auf, und zwar generell, also auch für solche Nötigungsdelikte, in denen das Tatmittel der Gewalt durch eine Generalklausel erweitert wird. Dank dieser Generalklauseln ist zwar der leidige Streit um die Gewaltqualität insbesondere der Betäubung des Opfers beigelegt, andererseits bleibt aber die Notwendigkeit der

Konkretisierung und Begrenzung. Diese kann aber immer nur mit Hilfe der besonderen Tatmittel erfolgen. Darauf ist insb. beim allgemeinen Nötigungstatbestand zurückzukommen, wo das Bundesgericht verlangt, die Generalklausel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" müsse "das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt oder die Androhung ernstlicher Nachteile gilt".16) Fragt man, warum denn die Gewalt dieses Mass eindeutig überschreite, kann die Antwort nicht lauten: weil der Täter körperliche Kraft aufwendet. Das mag Begleiterscheinung sein, geht aber im übrigen am Wesen der Gewalt vorbei.17)

b) Vom Gewalttäter zum Gewaltopfer

1. Nach der in der Schweiz heute vorherrschenden Meinung¹⁸⁾ ist für die Gewalt das Merkmal der körperlichen Einwirkung auf das Opfer wesentlich, was heissen will, dass sich die Gewalt am Körper des Opfers ausgewirkt haben muss. Als Ursachen solcher körperlichen Auswirkungen kommen Handlungen gegen das Opfer selbst, aber auch gegen Drittpersonen oder Sachen in Betracht. Dabei werden zur unmittelbar gegen das Opfer gerichteten Aktion neben der direkten Einwirkung auf den Körper (Faustschlag, Schuss, Narkotisierung) auch Beeinträchtigungen der Körperfunktionen ohne Verletzung des Körpers gezählt, insbesondere soll auch das Einschliessen erfasst sein. Die Gewaltqualität bei den mittelbaren Nötigungen, also durch Einwirkungen auf Sachen oder Drittpersonen, muss nach dieser Begriffsbestimmung davon abhängen, ob sich solche Einwirkungen auch beim Nötigungsoffer physisch auswirken. Das wurde beispielsweise bejaht für den Vermieter, der Fenster und Türen aushängt, um den Mieter zum Ausziehen zu zwingen, oder der zum gleichen Zweck die Heizung abstellt, oder beim Grundeigentümer, der das Tor versperrt, um die Wegfahrt eines Parksünderers zu verhindern.¹⁹⁾

2. Bei diesem Gewaltverständnis ist zu beachten, dass dem Merkmal der körperlichen Einwirkung rückblickend zwei ganz unterschiedliche Funktionen zukamen. Zunächst ging es, v.a. im deutschen Recht, nur um die Erweiterung eines zu engen Gewaltbegriffes, der es z.B. nicht zulies, wegen Raubes zu bestrafen, wenn der Täter statt körperliche chemische Kräfte auf das Opfer einwirken liess.²⁰⁾ Diese Herleitung der Begriffsbestimmung war für das

schweizerische Recht nur insofern von Bedeutung, als Nötigungstatbestände in Frage stehen, bei denen das Gesetz aus im übrigen nicht ganz erklärbaren Gründen keine Generalklausel vorsieht.²¹⁾ Viel wichtiger ist das Anliegen, mit dem Erfordernis der körperlichen Einwirkung die Auflösung des Gewaltbegriffs aufzuhalten, indem es mehr verlangt als die blossе Tatsache einer physischen oder psychischen Zwangswirkung. Eine solche Ausdehnung, die als sogenannte Zwangswirkungslehre in die strafrechtliche Gewaltdiskussion eingegangen ist, wurde durch verschiedene Urteile des deutschen Bundesgerichtshofs in gewisser Weise schon vorgezeichnet bzw. nachvollzogen, indem beispielsweise der Streik, die Strassenblockade oder - trotz Tatbestandsmässigkeit auch der Drohung - die Bedrohung mit einer Schusswaffe als Gewalt qualifiziert wurden.²²⁾ Diese Entwicklung wurde teilweise als zwar problematische aber notwendige Anpassung an veränderte Verhältnisse begrüsst, mehrheitlich aber als letztlich nicht mehr kontrollierbare Auflösung des Gewaltbegriffs abgelehnt.²³⁾ In der Schweiz hat dieses Gewaltverständnis zwar keine erklärten Anhänger gefunden;²⁴⁾ jedoch ist gerade beim heikelsten Tatbestand, dem allgemeinen Nötigungsdelikt, die Problematik vergleichbar, weil die Generalklausel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" die Gleichsetzung von Gewalt und Zwang zumindest erleichtert. Im Bereich des absoluten Zwangs führt diese Gleichsetzung nicht nur dazu, dass die Grenzen anderer Tatbestände verschoben werden,²⁵⁾ sondern sie birgt auch die Gefahr in sich, dass überall, wo jemand es einem anderen unmöglich macht, sich seinen Wünschen entsprechend zu verhalten, der Nötigungstatbestand bereit steht und je nach richterlicher Einschätzung der Verwerflichkeit zum Zuge kommt. Die nicht gerechtfertigte Verweigerung der Bewilligung für eine Demonstration,²⁶⁾ die Kündigung durch den Arbeitgeber, weil der Arbeitnehmer einem missliebigen Verein beigetreten ist,²⁷⁾ oder die Weigerung von Gemeinderäten, Wahllisten an die Bürger zu verteilen²⁸⁾ - dies alles stünde plötzlich unter dem Verdacht der Nötigung durch Gewalt.

Bei dem Bemühen, eine solche mit dem Legalitätsprinzip nicht zu vereinbarende Ausdehnung des Begriffs aufzuhalten, hat ein grosser Teil der Doktrin wiederum Zuflucht beim Merkmal der körperlichen Einwirkung auf das Opfer gesucht. In den zuletzt genannten Beispielen wurde den Betroffenen, z.T. in rechtswidriger, mindestens aber in verwerflicher Weise, zwar absichtlich die Freiheit der Willensbestätigung genommen, mangels körperlicher

Einwirkung aber nicht durch Gewalt. Dasselbe gilt für die vorstehend erwähnten Verhaltensweisen, in denen der deutsche Bundesgerichtshof Gewalt angenommen hat.

3. Es versteht sich fast von selbst, dass auch dieser Gewaltbegriff die Diskussion nicht hat beenden können. Obwohl zur Ergänzung eines zu engen wie zur Begrenzung eines zu weiten Gewaltverständnisses gleichermassen geeignet, ist Kritik laut geworden, die hier nur ausschnittsweise erwähnt sei.²⁹⁾ So kann man sich fragen, worin z.B. beim Einsperren, dessen Gewaltqualität an sich unbestritten ist, die Einwirkung auf den Körper überhaupt liegen soll. Vieldiskutiert und letztlich nicht befriedigend zu lösen sind die Abgrenzungsprobleme zur Drohung; Gewalt als gegenwärtige körperliche Einwirkung und Drohung als Inaussichtstellen künftiger Uebel liegen umso enger beieinander, je schwerer und je näher die angedrohte Schädigung ist. So bewirkt die Drohung mit einer Schusswaffe schon als solche eine körperliche Auswirkung beim Opfer, die in der Tat viel intensiver sein dürfte als beispielsweise das Festhalten des Arms oder das Einsperren. In den Fällen der Nötigung des Opfers durch Gewalt gegen Sachen oder Dritte erschwert die Anknüpfung die an sich nicht zweifelhafte Subsumtion: solche mittelbare Gewalt dürfte für das Nötigungsoffer selbst in der Regel nicht körperlich spürbar sein.

II. LEHREN AUS DEN ABSTRAKTEN GEWALTUMSCHREIBUNGEN

Statt sich weiter in Einzelheiten dieser oder anderer Gewaltdefinitionen zu verlieren, scheint es mir sinnvoller, an dieser Stelle die Schwierigkeiten und Hindernisse aufzuzeigen, die wohl jeder Suche nach "dem richtigen" Gewaltbegriff im Wege stehen.

1. Der Grundtatbestand der Nötigung als zweifelhafte Grundlage der Begriffsbestimmung

Zunächst ist es problematisch, die Begriffsbestimmung, wie es üblicherweise der Fall ist, anhand des allgemeinen Nötigungstatbestandes vorzunehmen und dann bei den anderen Tatbeständen darauf zu verweisen. Dies sei hier nur mit dem Hinweis darauf angedeutet, dass je nach Auslegung des Begriffs "nötigen"

in Art. 181 StGB die Gewaltproblematik gerade in dem so empfindlichen Bereich des absoluten Zwangs kein Thema mehr ist.³⁰⁾

2. Verabsolutierung einzelner Gewaltmerkmale zu "Gewaltlehren"

Jeder neue Gewaltbegriff sucht seine Berechtigung bei den Schwächen einer herkömmlichen Umschreibung. Dabei sind es aber immer nur einzelne Sachverhalte, die diese Schwächen aufdecken können. Die geänderte Definition ist dann so abgefasst, dass sie gerade diese Fälle erfassen kann. Das Problem liegt darin, dass solche am Einzelfall orientierten Umstellungen bisherige Umschreibungen schlechthin ersetzen und als "Lehre von der körperlichen Einwirkung" oder als "Zwangswirkungslehre" oder wie auch immer bezeichnet, zum allein gültigen Entscheidungskriterium erklärt werden. Derart abstrahiert und verallgemeinert, müssen die Definitionen bei anderen Sachverhalten in die Irre führen. Jede Definition wird man deshalb je nach Gewaltproblem, das sie lösen soll, mal als zu weit, mal als zu eng empfinden.

3. Normativität des Begriffs

Ein weiteres Hindernis auf der Suche nach einer verlässlichen Definition ist die Normativität des Begriffs. Wie auch immer man die Gewalt umschreiben will, in jedem Fall wird es ein Merkmal geben, über das die Wertung einfließen kann. "Der Begriff hat immer auch normativen Charakter, und die Frage ist nicht, ob, sondern wie wir die Verhaltensweisen werten wollen, die sich vom Sprachsinne her noch einbeziehen lassen".³¹⁾ Diese Notwendigkeit gleicht die auf den ersten Blick so verschiedenen Definitionsmerkmale einander an. In dem vom Bundesgericht beurteilten Fall des Niederschreiens eines Redners³²⁾ hätte man im Geschrei der Störer schon eine körperliche Kraftanstrengung sehen können, und die Tatsache, dass der Vortragende "richtig erschlagen gewesen (sei) und unter dem Eindruck brutaler Gewaltanwendung gestanden habe)", hätte sicher auch gereicht, eine körperliche Einwirkung oder einen physischen Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen zu bejahen. Man kann auch beides verneinen, das Verhalten mit dem Bundesgericht unter die "andere Beschränkung der Handlungsfreiheit" subsumieren und so die Notwendigkeit einer wertenden Betrachtung offenlegen.

4. Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung

Schliesslich wird man davon ausgehen müssen, dass diese Wertung für jeden Tatbestand neu vorzunehmen ist. So haben etwa das Errichten von Strassenbarrikaden oder die Bildung eines sog. "Menschenteppichs" im Rahmen von Raub oder Vergewaltigung so wenig Bedeutung wie die heimliche Betäubung des Opfers beim Landfriedensbruch. Davon geht im Ergebnis auch die Rechtsprechung aus, die eine Entscheidung immer nur "i.S. von Art..."³³⁾ fällt, ohne einzelne Kriterien schlechthin zu verwerfen oder als allein ausschlaggebend hinzustellen. Die Suche nach der "richtigen" Gewaltumschreibung ist damit auch aus diesem Grund wenig sinnvoll. An ihre Stelle muss, ausgehend von einer allgemeinen Orientierung der Begriffsbestimmung, die Betrachtung des einzelnen Gewalttatbestandes treten, dessen Funktion und Bedeutung unterschiedliche Anforderungen an die Gewalt zulassen oder fordern kann.

III. ALLGEMEINE ORIENTIERUNG DER BEGRIFFSBESTIMMUNG

1. Sucht man nach einer Alternative zu einer abstrakten, nur scheinbar deskriptiven Begriffsbestimmung, ist m.E. davon auszugehen, dass immer dann, wenn die Gewaltqualität eines Verhaltens ausser Zweifel steht, die Sicherheit allemal daraus resultiert, dass der Täter vorsätzlich bestimmte strafrechtliche geschützte Rechtsgüter angreift. Sachzerstörung und Angriffe auf die körperliche Integrität durch Schlagen, Stossen, Stechen, Betäuben etc. sind deshalb unbestritten Gewalt, weil ihre eigene strafrechtliche Relevanz unbestritten ist: Sie sind als Sachbeschädigung, Tötlichkeiten, Körperverletzung, Tötung, Lebensgefährdung mit Strafe bedroht. Darin liegt der gemeinsame materielle Kern der Gewaltstrafbarkeit. Ob über diesen Kernbereich hinaus weitere Tatbestände als Gewalt bzw. der Gewalt gleichwertig anzusehen sind, und ob über die Tatsache des Erfolges hinaus eine bestimmte Art und Weise der Verletzung erforderlich ist, lässt sich erst aus dem Zusammenhang entscheiden, in dem die Gewalt pönalisiert.

2. Mit dieser Umschreibung des Kernbereichs ist einerseits klargestellt, dass die gemeinhin unter die Generalklauseln subsumierten Verhaltensweisen

entweder als Gewalt anzusehen (z.B. Narkotisierung und andere Formen der gewaltlosen Betäubung; Einsatz von Tränengas; Schrecklähmung) oder aber nicht tatbestandsmässig sind (so v.a. die blosser Ausnützung von Verblüffung und Schrecken des Opfers).³⁴⁾ Andererseits markiert die Anknüpfung nicht nur die untere Grenze der Strafbarkeit,³⁵⁾ sondern auch eine erste Orientierung für eine allfällige Erweiterung. Das Bundesgericht lässt die Erweiterung nur unter der Voraussetzung zu, dass die Einwirkung das zulässige Mass der Beeinflussung ähnlich eindeutig überschreitet wie die Gewalt oder die Drohung. Gewalt ist im Kern ein tatbestandsmässiger Angriff auf Leib (Art. 122 ff. StGB), Leben (Art. 111 ff. StGB) oder Eigentum (Art. 145 StGB). Es liegt nahe, die Bewertung, was noch vergleichbar ist und was nicht, an die Bewertung des Gesetzes anzulehnen, und nur solche Verhaltensweisen einzubeziehen, die nicht bloss unrechtmässig, verwerflich, sozialwidrig sind, sondern mit denen der Täter dem Kernbereich vergleichbare und zur Willensbeugung taugliche Tatbestände verwirklicht.

IV DER GEWALTBEGRIFF IN DEN ART. 181, 187, 260 StGB

1. Art. 181 StGB

a) Will man beim Grundtatbestand der Nötigung nicht überhaupt darauf verzichten, Eingriffe in die Freiheit der Willensbestätigung, also die Herbeiführung absoluten Zwangs, einzubeziehen, scheint mir in diesem Bereich³⁶⁾ zumindest eine restriktive Auslegung des Gewaltbegriffs bzw. der Generalklausel angezeigt. Macht man das nicht, sind grosse Unsicherheiten in Kauf zu nehmen. Zwar wird man nicht bestreiten können, dass insbesondere ein sehr verwerflicher Zweck, eine lange Dauer oder eine Vielzahl von betroffenen Nötigungsoptionen im Einzelfall eine Verurteilung (auch) wegen Nötigung rechtfertigen können. Nur lassen sich diese Einzelfälle kaum auf hinreichend konsensfähige Kriterien zurückführen. Dazu zwei Beispiele aus Fallgruppen, die in jüngerer Zeit zu Diskussionen Anlass gegeben haben.

- Störung einer Fakultätssitzung an der Uni Bern³⁷⁾

Eine zwanzigköpfige Studentendelegation erhält zunächst Einlass in das Sitzungszimmer und die Gelegenheit, eine Erklärung zu verlesen. Als sich die

Studenten anschliessend trotz wiederholter Aufforderung weigerten, das Sitzungszimmer zu verlassen, brach der Dekan die Sitzung ab, und die Professoren dislozierten in ein anderes Gebäude, das in Erwartung der Ereignisse als Ausweichmöglichkeit vorgesehen war. Die Behinderung im Sitzungszimmer dauerte mindestens fünf, eher zehn Minuten. Die Frage der strafbaren Nötigung wird erstinstanzlich verneint (nur Art. 286), vom Obergericht bejaht (zusätzlich zu Art. 286), weil "das übliche Mass der zulässigen Beeinflussung damit bei weitem überschritten (war)", vom Bundesgericht wieder verneint (nur Art. 286), weil "das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung... bei weitem nicht derart (überschritten war), dass das Vorgehen als Nötigung zu qualifizieren und damit der Gewaltanwendung... gleichzusetzen wäre".

- "Nuclex 81"38)

Vierzig bis fünfzig Demonstranten besetzen in Basel die Zufahrtswege zum Messegelände, um die Zulieferung von Ausstellungsgütern zu verhindern. Durch sit-ins gelingt es ihnen, eine grössere Zahl von Fahrzeugen an der Durchfahrt zu hindern. In Anwendung des Gewaltbegriffs der körperlichen Einwirkung und in Ablehnung der Zwangswirkungslehre führt das Strafgericht BS aus, dass "das blosses Absitzen auf der Fahrbahn das Merkmal der Gewalt nicht (erfüllt), fehlt es doch dabei an der notwendigen physischen Einwirkung". Dagegen bejaht das Gericht eine andere Beschränkung der Handlungsfreiheit, weil die Chauffeure anhalten mussten, wollten sie sich nicht der Körperverletzung oder Tötung schuldig machen. - Das Appellationsgericht BS folgte den erstinstanzlichen Ausführungen zum Gewaltbegriff, verneint aber die Gleichwertigkeit von Blockade und Gewalt: "Der vorliegende Fall lässt sich weitgehend mit dem dem Bundesgericht in BGE 107 IV 116 ff. (Fakultätssitzung) zugrunde liegenden vergleichen: Auch hier behinderten die Täter, indem sie sich auf die Zufahrtstrasse setzten, die Willensbildung der Opfer: Die Lastwagenchauffeure konnten den Weg... nicht mehr fortsetzen. Aber auch hier wurde keine Gewalt ausgeübt oder angedroht. Es wurde niemand festgehalten. Vielmehr waren die Opfer frei, umzukehren und sich zu entfernen. Das Zwangsmittel wies somit nicht die Intensität auf, wie es für eine Nötigung erforderlich ist".

b) In beiden geschilderten Fällen haben die Akteure keine Gewalt im engeren Sinn angewendet, eine tatbestandesmässige Verletzung von Leib, Leben oder eine Sachbeschädigung lag nicht vor. Die Entscheidung muss über die "andere Beschränkung der Handlungsfreiheit" erfolgen. Dieser Formel kommt damit aber nicht mehr nur die Funktion einer die besonderen Mittel ergänzenden Generalklausel, sondern einer allgemeinen Verwerflichkeitsklausel für die als strafwürdig empfundenen Fälle zu. Wenn nach richterlicher Einschätzung derselbe Sachverhalt die Norm sowohl "bei weitem" überschreitet als auch "bei weitem" unterschreitet, besteht auf jeden Fall eine zu weite Spanne der Unsicherheit, die eine Auslegung gebietet, die wenigstens nach relativ bestimmten und voraussehbaren Kriterien erfolgt. Bindet man den Gewaltbegriff an die Voraussetzung der Verletzung bestimmter strafrechtlich geschützter Rechtsgüter, ist es im ersten Beispiel v.a. der Hausfriedensbruch, der die Nähe zur Gewalt herstellt. Die Gleichsetzung mit Angriffen auf die körperliche Integrität ist aber kaum zu rechtfertigen, jedenfalls solange sich der Unwert im Widerspruch zum Willen des Berechtigten erschöpft. Dass dem Opfer die Anwesenheit des Täters unerwünscht ist, kann allein die Gewaltqualität nicht ausmachen.

Wenn man bei der Fallgruppe der Strassenblockaden, anders als das Appellationsgericht BS, die Gleichwertigkeit mit der Gewalt und damit die Strafbarkeit als Nötigung bejahen wollte,³⁹⁾ so muss man sich bewusst sein, dass auf diese Weise gewissermassen ein neuer Tatbestand geschaffen wird. Die Bewegungsfreiheit ist in Art. 183 StGB durch den Tatbestand der Freiheitsberaubung geschützt, die man grundsätzlich sicher als der Gewalt gleichwertig ansehen kann.⁴⁰⁾ Der Schutz geht aber nicht so weit, dass er jede Behinderung der Fortbewegung erfassen würde. Das Versperren eines Weges ist im Regelfall keine Freiheitsberaubung. Der vom Gesetz nur ganz ausnahmsweise, z.B. in den Art. 286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung) oder Art. 237 StGB (Störung des öffentlichen Verkehrs) gewährte weitergehende Schutz der Bewegungsfreiheit wird durch die Qualifikation als Gewalt bzw. die Subsumtion unter die "andere Beschränkung der Handlungsfreiheit" generalisiert.

c) Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit einer restriktiven Auslegung zwar der Tatbestand der Nötigung zurückgedrängt, nicht aber die Strafbarkeit der Störer in Frage gestellt ist.⁴¹⁾ Im ersten Beispiel bleiben die Täter

verantwortlich für die Verletzung des Hausfriedens (Art. 186 StGB) und die Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB); zusätzlich können disziplinarische Sanktionen eingreifen. Im zweiten Beispiel liegt u.U. eine Störung des öffentlichen Verkehrs bzw. von der Allgemeinheit dienenden Betrieben vor (Art. 237, 239 StGB), unproblematisch anwendbar sind die Strafbestimmungen des SVG sowie kantonale und kommunale Uebertretungstatbestände betr. die Teilnahme an nicht bewilligten Demonstrationen. Mit diesen Grundlagen sind Störaktionen allemal hinreichend erfassbar, und Art. 181 kann zum Nutzen der Tatbestandsbestimmtheit ausser Betracht bleiben, so wie es im übrigen ja auch bei "gewöhnlichen", nicht politisch motivierten Behinderungen im Strassenverkehr der Fall ist.⁴²⁾

2. Art. 187 StGB

Auch der Tatbestand der Vergewaltigung zeigt deutlich, wie wenig hilfreich die abstrakten Gewaltumschreibungen sind, wenn es darum geht, gewaltsames von gewaltlosem Verhalten abzugrenzen. Das Bundesgericht verlangt auch hier, dass der Täter körperliche Kraft aufgewendet haben müsse; zur erforderlichen Intensität dieses Kraftaufwandes hat es ausgeführt, dass "la violence suppose non pas n'importe quel emploi de la force physique, mais une application de cette force plus intense que ne l'exige l'accomplissement de l'acte dans les circonstances ordinaires de la vie".⁴³⁾ In dieser Umschreibung erscheint zwar die Gewalt noch als selbständiges deskriptives Merkmal; bei der Beurteilung von Sachverhalten, die im Grenzbereich liegen, gibt sie aber, genauso wie natürlich das Merkmal der körperlichen Einwirkung, keinerlei Entscheidungshilfe. Die Frage, wann der Täter denn intensivere Kraft aufgewendet hat als es die gewöhnlichen Umstände "erfordern", ist nicht nur unlösbar, sondern auch falsch gestellt. In dem Sachverhalt, der diese Definition veranlasst hat, diente als Beleg für die ungewöhnliche Kraftanstrengung, dass der Mann seinen Kopf gegen die Schulter des Mädchens stemmte, ihren linken Arm hinter ihrem Rücken festhielt und die Bewegung ihrer Beine hinderte. Selbständige Bedeutung haben diese Einzelhandlungen nicht, sie sind lediglich Indiz für eine ausreichende Zwangsintensität. Sie können fehlen, wenn andere Umstände (z.B. abgelegener Ort, Eingesperrt Sein) ein Nachgeben des Opfers verständlich machen. Vom selbständigen Tatbestandsmerkmal "Gewalt" bleibt damit nichts mehr übrig, weil nicht eine besondere Gewaltanwendung, sondern eine besondere Zwangssituation des Opfers über die Tatbestandsmässigkeit

entscheidet; die zentrale Frage lautet demnach, wann der Zwang als so intensiv und die Selbstschutzmöglichkeiten der Frau als so schwach anzusehen sind, dass ein Nachgeben aus diesen Gründen verständlich erscheint. Nur diese Anknüpfung führt in den vermeintlich typischen Fällen zu einer befriedigenden Lösung (Frau wird in abgelegener Stelle bei Dunkelheit vom physisch weit überlegenen Täter in auswegloser Situation angegriffen und leistet keinen Widerstand); nur nach dieser Massgabe sind aber auch die viel heikleren und häufigeren Fälle zu entscheiden, in denen sich die Betroffenen kennen und von einem eigentlichen Ueberfall auf die Frau nicht gesprochen werden kann.

Dass mit dieser Gleichsetzung von Gewalt und Zwang in Art. 187 der Gewaltbegriff, wenn man so will, aufgelöst ist, ist aus der besonderen Tatsituation heraus zu rechtfertigen. Der Zustand der relativen Widerstandsunfähigkeit, wie ihn schon der Grundtatbestand fordert, kann auch eintreten, ohne dass der Täter Gewalt anwenden muss. Der angesichts der Umstände verständliche und möglicherweise auch ratsame Verzicht auf an sich mögliche Gegenwehr darf nicht dahin ausgelegt werden, dass die Frau im Grunde in die Tat eingewilligt hat. Das Bundesgericht lässt dem Täter solchen Verzicht u.a. dann nicht zugute kommen, wenn die Frau vom Widerstand absieht, weil "sie ihn für aussichtslos hält oder Nachteile damit verbunden sieht, die sie nicht auf sich nehmen will".⁴⁴⁾ Akzeptiert man mit der ganz herrschenden Meinung⁴⁵⁾ dieses Ergebnis, muss es Widerstandsunfähigkeit trotz Widerstandsfähigkeit, Vergewaltigung ohne Gewaltanwendung geben. Art. 187 Abs. 1 StGB könnte ebensogut lauten: "Wer eine Frau zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird bestraft", ohne dass damit die Strafbarkeit erweitert würde.

3. Art. 260 StGB

Täter des Landfriedensbruchs ist jeder, der "an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden". Die Konkretisierung dieser Gewalttätigkeiten kann m.E. in einer ersten Stufe wiederum mit Blick auf die Gewalt als Verletzung bestimmter strafrechtlich geschützter Rechtsgüter erfolgen. Die Orientierung liefert einen einigermaßen soliden Bezugspunkt für die Abgrenzung von gewalttätigem und nicht gewalttätigem Verhalten, und

gleichzeitig die Erklärung, warum diese Abgrenzung immer problematisch bleiben muss.

Einigkeit besteht zunächst insoweit, als es um schwere Angriffe auf die körperliche Integrität von Personen und Sachen geht, also z.B. Tötung, Körperverletzung, schwere Sachbeschädigung, Brandstiftung. Unter den Straftaten gegen das Vermögen wird man sicher den Raub, nicht aber den einfachen Diebstahl, die Sachentziehung oder gar das Erschleichen einer Leistung (z.B. Schwarzfahren) als gewalttätig einbeziehen können. Straftaten gegen die Freiheit müssen ebenso ausser Betracht fallen, Nötigung, Freiheitsberaubung oder Hausfriedensbruch stellen als solche noch keine Gewalttätigkeiten i.S. des Art. 260 dar. Dies ist dann besonders zu betonen, wenn man beim allgemeinen Nötigungstatbestand die Störung von Veranstaltungen oder das Versperren eines Weges als Gewalt bzw. gewaltähnlich ansehen wollte.

Im übrigen bedarf der Katalog der Gewaltdelikte in verschiedener Hinsicht der Präzisierung: (1) Weil Art. 260 primär nicht die Gewaltopfer, sondern den öffentlichen Frieden schützt, muss der Angriff in Richtung auf die Person oder die Sache, m.a.W. der Versuch des Gewaltdelikts, genügen (z.B. der Steinwurf, der nicht trifft). (2) Andererseits ist aus dem Zweck des Tatbestandes und der besonderen Funktion der Gewalttätigkeiten zu folgern, dass diese, anders als bei den Nötigungsdelikten, eine besondere Art der Verletzung voraussetzen, nämlich, wie es das Bundesgericht formuliert hat, eine "aktive und aggressive Einwirkung".⁴⁶⁾ (3) Weil die aus der Zusammenrottung heraus begangenen Gewalttätigkeiten geeignet sein müssen, den öffentlichen Frieden in einer Weise zu stören, die es rechtfertigt, schon die Teilnahme als Täterschaft des Landfriedensbruch zu erfassen, wird man schliesslich auch eine gewisse Erheblichkeit der Einwirkung verlangen müssen.⁴⁷⁾ Das bedingt und erlaubt insbesondere bei den umstrittenen Fällen des Sprayens und Werfens von Farbbeuteln eine Differenzierung. So wird man die schwer reparable Verunstaltung wertvoller Bausubstanz oder die Bearbeitung eines wertvollen Gemäldes mit der Spraydose in der Tat nicht gleich beurteilen können wie das Aufsprayen von Figuren oder Sprüchen auf gewöhnliche Häuser- oder Bretterwände oder - entgegen einem jüngeren Urteil des Bundesgerichts⁴⁸⁾ - das Beschmieren eines Tramwagens mit Farbe.

4. Art. 135 StGB

Zum Schluss noch ein ganz kurzer Hinweis auf den seit Anfang dieses Jahres in Kraft stehenden Tatbestand der Gewaltdarstellungen. Er teilt mit dem Landfriedensbruch in gewisser Weise ein gemeinsames Schicksal. Bei diesem hat die Rechtsprechung verschiedene, nicht nur die Gewalt, sondern auch andere Tatbestandsmerkmale betreffende Aenderungen vorgenommen,49) von denen man rückblickend wohl sagen kann, dass dies etwas vorschnell geschehen ist. Vorschnell wurde auch der neue Tatbestand der Gewaltdarstellungen verabschiedet, unter Druck insbesondere der Kantone und unter Verzicht auf das sonst übliche Vernehmlassungsverfahren.50)

So widerlich solche Darstellungen sein können, so unbestreitbar die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Jugendschutzes, so unbestreitbar schliesslich auch die grundsätzliche Zulässigkeit von Strafsanktionen ohne sichere Kenntnis der schädigenden Wirkung51) - die Art und Weise, wie dieser Tatbestand zustande gekommen ist, muss doch Bedenken erwecken. Vor allem ist überraschend, wie schnell verschiedene der im Nationalrat vorgebrachten Aenderungsvorschläge abgelehnt52) und andere angenommen wurden.53) Was dabei herausgekommen ist, ist ein Artikel, der zwar das Bemühen deutlich macht, jeglichen Verdacht eines Zensurartikels zu zerstreuen, aber auch ein Artikel, der wegen seiner einzigartigen Kumulierung normativer Begriffe die Praxis vor unüberwindliche Schwierigkeiten stellen wird und zu einer uneinheitlichen Handhabung durch die Kantone geradezu einlädt. Und dabei geht es, wie ausdrücklich betont sei, nicht nur um die Gefahr einer zu weiten, sondern auch einer zu engen Auslegung. Schon gegen den Gewaltbegriff als solchen hat man immer wieder den Vorwurf einer Verletzung des Bestimmtheitsgebots erhoben. Dem neuen Art. 135 StGB kann dieser Vorwurf sicher nicht erspart bleiben.

- 1) Aenderung des StGB durch Bundesgesetz vom 9.10.1981, in Kraft seit 1.10.1982.
- 2) (Vorgezogene) Aenderung des StGB durch Bundesgesetz vom 23.6.1989, in Kraft seit 1.1.1990; vgl. BBl 1985 II 1009, 1045 ff.
- 3) Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben vom 12.8.1986; verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 64 ter BV (2.12.1984).
- 4) Vgl. StenBull SR 1987 S. 373 ff.
- 5) Vgl. Botschaft des Bundesrates in BBl 1990 I 1 ff.

- 6) Vgl. Entwurf und Bericht vom Dezember 1989 betr. Aenderung des StGB und des MStGB im Hinblick auf den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Uebereinkommen vom 21.12.1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.
- 7) Vgl. Duden (Bedeutungswörterbuch) Bd. 10, 1970. - Das deutsche Rechtswörterbuch, Bd. IV, 1939-1951, S. 675 ff. zählt gar 14 Grundbedeutungen auf, die noch in bis zu 11 Teilbedeutungen aufgeteilt werden.
- 8) M.E. Mayer, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts, 1915, S. 313 FN 3.
- 9) Unveröff. BGE i.S. A. vom 22.2.1971 (zu Art. 260).
- 10) Knodel, Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, Diss Tübingen 1962 S. 59.
- 11) Schönke/Schröder/Eser Strafgesetzbuch, 23. Aufl. 1982, N. 9 vor §§ 234.
- 12) Stratenwerth, Schweiz. Strafrecht, BT-1, 3. Aufl. 1983, § 5 N. 6.
- 13) Imperator, Das Unrecht der Nötigung, Diss Zürich 1987, S. 50.
- 14) Zu den Einzelheiten der Entstehungsgeschichte Schürmann, Der Begriff der Gewalt im schweiz. Strafgesetzbuch, Diss Basel 1986, S. 8 ff.
- 15) OG BE, ZBJV 82 (1946) 311 (Art. 285 StGB bejaht).
- 16) BGE 101 IV 167, 169.
- 17) Ausdrückliche und generelle Abkehr vom Krafterfordernis zuerst von Schultz, Der strafrechtliche Begriff der Gewalt, ZStrR 67 (1952) 340, 360; ablehnend auch u.a. Stratenwerth, a.a.O. (wie FN 12), § 5 N. 4; Jenny, Angriffe auf die sexuelle Freiheit: Art. 187 und 188 des Schweiz. Strafgesetzbuches, Diss Basel 1977, S. 80 ff.
- 18) So im Anschluss an Stratenwerth, Schweiz. Strafrecht, BT-1, 1. Aufl. 1973, S. 89 f., z.B. Jenny, a.a.O. (wie FN 17), S. 80 ff.; Noll, Schweiz. Strafrecht, BT-1, 1983, S. 70; Rehberg, Strafrecht III, 4. Aufl. 1987, S. 155; Trechsel, Strafgesetzbuch (Kurzkomentar) Zürich 1989 N. 2 zu Art. 181.
- 19) In der Reihenfolge der Sachverhalte RGStr 61, 156; OLG Hamm, JA 1983, 551 f.; BayObLG, NJW 1963, 1261.
- 20) BGHSt 1, 145, 147.
- 21) Zu den Gründen Schürmann, a.a.O. (wie FN 14), S. 18 f.
- 22) In der Reihenfolge der Sachverhalte BGHSt 8, 102; 23, 46; 23, 126.
- 23) Zum deutschen Recht vgl. nur Arzt/Weber, Strafrecht BT, Lehrheft 1, 3. Aufl. 1988, N. 570 ff.; Ueberblick bei Schönke/Schröder/Eser, a.a.O. (wie FN 11), N. 7 ff. vor §§ 234. - Zum schweiz. Recht Noll, a.a.O. (wie FN 18), S. 70 f.; Schubarth, Kommentar zum Schweiz. Strafrecht, 3. Bd., 1984, N. 19 f., 38 ff. zu Art. 181; Stratenwerth, a.a.O. (wie FN 12), § 5 N. 6, 11.
- 24) Nur in der Form vergleichbar die Definition von Schultz, a.a.O. (wie FN 17), wonach Gewalt "jede Einwirkung (ist), welche geeignet ist, einen geleisteten oder erwarteten Widerstand unmittelbar aufzuheben oder zu umgehen". Die weiteren Ausführungen von Schultz machen deutlich, dass

- von einem der Zwangswirkungslehre vergleichbaren Begriffsverständnis nicht die Rede sein kann.
- 25) Vgl. näher Schürmann, a.a.O. (wie FN 14), S. 46 f.
 - 26) vgl. BGE 107 Ia 226.
 - 27) Dieses Beispiel wurde gegen Art. 161 des Vorentwurfs zu einem schweiz. StGB geführt, der neben der Nötigung noch einen besonderen Tatbestand zum Schutz verfassungsmässiger Freiheitsrechte vorsah, vgl. Prot. 1. ExpK VE 1894 Bd. II S. 152.
 - 28) Unveröff. Urteil des OG BE vom 12.4.1984 (die Gemeinde Vellerat betreffend), das darin zu Recht nur eine Verletzung der politischen Rechte, nicht aber etwa eine gewaltsame Hinderung von Wahlen und Abstimmungen (Art. 279 StGB) gesehen hat.
 - 29) Dazu besonders umfassend Knodel, a.a.O. (wie FN 10), S. 37 ff., 44 ff.
 - 30) Vgl. dazu schon John, ZStW 1 (1881) 222, 237 ff.; Köhler, FS Leferenz, 1983, S. 511 ff.; zum schweiz. Recht Schürmann, a.a.O. (wie FN 14) S. 89 ff., 93 ff.
 - 31) Stratenwerth, Recht und Gewalt, in: Freiheit und Bindung - Akademische Vorträge Universität Basel, 1970, S. 92.
 - 32) BGE 101 IV 167; das Bundesgericht bejaht Nötigung durch andere Beschränkung der Handlungsfreiheit in bezug auf die beiden Personen, die den Referenten ankündigen wollten, und durch Drohung in bezug auf den Referenten selbst, der gar nicht zu sprechen begonnen hatte, weil er wusste, was ihn erwartete.
 - 33) BGE 87 IV 66, 68 (zu Art. 187); 101 IV 42, 44 (Art. 181); 103 IV 241, 245 (Art. 260).
 - 34) So aber noch BGE 78 IV 227, 232 (zu Art. 139); 70 IV 207; 78 IV 36 (zu Art. 188).
 - 35) So ist z.B. der Griff an den Gurt des Beamten noch keine Tötlichkeit (BGE 69 IV 1), ebensowenig das Weggreissen eines Gegenstandes aus der Hand eines anderen (SJZ 67 [1971] 212); auch ist nicht jede Beeinträchtigung einer Sache schon eine Sachbeschädigung i.S. von Art. 145 StGB.
 - 36) Im Bereich der vis compulsiva besteht dank des Umstandes, dass diese immer auch als Drohung fassbar ist, i.d.R. weder das Risiko einer zu weiten noch einer zu engen Auslegung. - Zur Beschränkung der Nötigung auf den kompensiven Zwang s.o. FN 30.
 - 37) BGE 107 IV 113.
 - 38) Unveröff. Urteil des App.Ger. BS i.S. S. vom 16.6.1982.
 - 39) Nach BGE 108 IV 165 (Menschenteppich vor der Waffenausstellung "W81") soll "eine nicht nur kurzfristige Verhinderung der Weiterfahrt... bei Fehlen der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe stets eine rechtswidrige Nötigung" sein. Das Kriterium der Dauer (im konkreten Fall ca. 15 Minuten) ist nicht nur vage und nicht verallgemeinerungsfähig, sondern vermag v.a. die gewünschte Abgrenzung von strafbaren und straflosen Behinderungen in aller Regel gar nicht zu leisten. Wenn nicht die Akteure, sondern die Betroffenen bzw. Dritte (z.B. die Polizei) der Störung ein Ende macht, muss es doch wohl beim Versuch der Nötigung bleiben.

- 40) Herrschende Meinung, vgl. nur Schultz, a.a.O. (wie FN 17), S. 366 mit FN 3; Imperator, a.a.O. (wie FN 13), S. 50.
- 41) Dies übersieht Imperator (wie vorstehend), der S. 52 "manifest störende Strafbarkeitslücken" beklagt.
- 42) Vgl. z.B. BGE 99 IV 279; 102 IV 1; 104 IV 192; OG ZH, SJZ 63 (1967) 221 f.; 64 (1968) 9 f.
- 43) BGE 87 IV 66, 68.
- 44) BGE 75 IV 113. 116 in Abkehr von BGE 70 IV 205, der, verschuldet durch die Generalklausel der Widerstandsunfähigkeit, bei Art. 188 StGB das Unterlassen des Widerstandes noch als Einwilligung gedeutet hatte.
- 45) Vgl. nur Jenny, a.a.O. (wie FN 17), S. 84; Schwander, Das Schweiz. Strafrecht, 2. Aufl. 1964, Nr. 639; Hafer, Lehrbuch des Schweiz. Strafrechts, BT-1, 1937, S. 118.
- 46) BGE 108 IV 175, 176 unter Berufung auf Stratenwerth, Schweiz. Strafrecht, BT-2, 3. Aufl. 1984, § 40 N. 23.
- 47) Stratenwerth (wie vorstehend), § 40 N. 25.
- 48) BGE 108 IV 175, 176, mit der nicht überzeugenden Begründung, ein besonderer Kraftaufwand sei nicht erforderlich.
- 49) Zu den Einzelheiten Schürmann, a.a.O. (wie FN 14), S. 137.
- 50) Der Vorentwurf der Expertenkommission für die Revision des StGB und MStGB vom 12.11.1976 (betr. die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) kannte im übrigen noch keinen gesonderten Tatbestand der Gewaltdarstellungen, sondern erfasste diese nur im Zusammenhang mit der Pornographie (vgl. Art. 204 Ziff. 4). - Der Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren ist v.a. im Hinblick auf die Kantone nicht verständlich, die seit langem ein entsprechendes Verbot kennen.
- 51) Vgl. Arzt, Sexualdelikte und Strafrechtsreform, ZBJV 119 (1983) 1 ff.; speziell zum Tatbestand der Gewaltdarstellungen (nach deutschem Recht) Rudolphi, Syst. Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, BT, 2. Aufl. 1980, N. 2 zu § 131 dStGB.
- 52) So v.a. die Vorschläge, als Darstellungsträger ausschliesslich die Videos zu erfassen und den Tatbestand auf den Jugendschutz zu beschränken, vgl. StenBull Nr 1988 III 711 f. - Das gegen den letztgenannten Vorschlag immer wieder ins Feld geführte Argument, ohne ein generelles Verbot sei eine wirksame Kontrolle unmöglich (vgl. schon im Ständerat die damalige Bundesrätin Kopp, StenBull SR [wie FN 4], überzeugt zumindest solange nicht, als solche praktischen Schwierigkeiten beim Pornographietatbestand (Art. 197 Ziff. 1 bzw. 3 des bundesrätlichen Entwurfs) einer differenzierten Lösung nicht im Wege stehen, vgl. Botschaft des Bundesrates, a.a.O. (wie FN 2) S. 1089.
- 53) So der Vorschlag, die im bundesrätlichen Entwurf noch enthaltenen "Schriften" als Darstellungsträger zu streichen (StenBull NR, a.a.O. [wie vorstehend] S. 713 f.) und der Zusatz "...und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzt...", eingefügt im Bemühen, dass der Tatbestand so "klarer umschrieben" werde, vgl. StenBull NR, a.a.O S. 710. Abgesehen von der

Unmöglichkeit zu bestimmen, wann die elementare (?) Würde des Menschen in schwerer Weise verletzt ist, ist schon unklar, um wessen Menschenwürde es eigentlich geht: Nach Trechsel, a.a.O. (wie FN 18) N. 8 zu Art. 135 muss die Würde des Betrachters gemeint sein, da sonst auch das Tier hätte genannt werden müssen; anders offenbar StenBull SR 1989 III 298 ff.; Nr. a.a.O. S. 711, 718.